Stand: Alt, wirksamer FNP

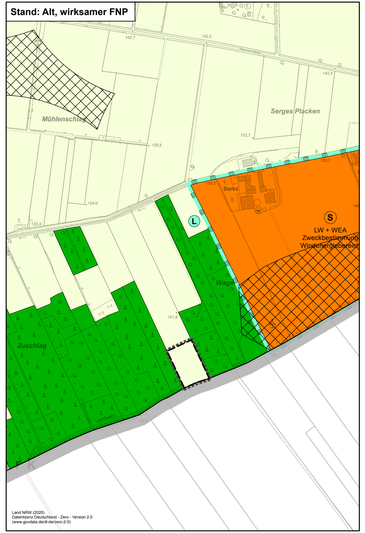

Land NRW (2025)
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Stand: Neu, 52. Änderung

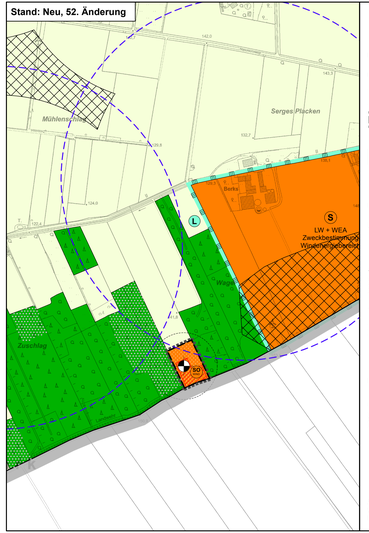

DARSTELLUNGEN
im Änderungsbereich und der näheren Umgebung

Darstellungen gemäß § 5 BauGB

- Geltungsbereiche der 52. Änderung
- Fläche für die Landwirtschaft
- Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO Zweckbestimmung: „Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft", gleichzeitig Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB
- Fläche für Wald

Darstellungen ohne Normcharakter (hinweislich)

- Stadtgrenze
- vorläufiger Standort einer Windkraftanlage
- vorläufiger Rotorradius
- dauerhaft versiegelte Fläche (beispielhaft, Krannotstellfläche und Fundament)
- für den Änderungsbereich relevanter 475m-Radius zum nächstgelegenen wohngenutzten Gebäude (s. Textliche Darstellung Nr. 2)
- Kalamitätsflächen Nadelwald durch Käferbefall gemäß Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Nachrichtliche Übernahmen

- Landschaftsschutzgebiet
- Windenergiebereiche (Regionalplan)

ERLÄUTERUNG der Änderung

Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft" in „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft, gleichzeitig Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gemäß § 249c BauGB"

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

(1) Die Änderungsbereiche gelten als „Rotor-out-Zonen" (der Rotorkreis darf außerhalb der Zonenabgrenzung liegen).

(2) Innerhalb des Sondergebietes muss der Mastmittelpunkt der Windkraftanlage zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich mindesten 475 m betragen. Sonstige Nebenanlagen sind innerhalb dieses Abstandes zulässig. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB und der damit verbundenen maximalen Höhe einer Windkraftanlage bleibt davon unberührt

(3) Werden im Zuge der Fundamentarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist dies der unteren Denkmalbehörde (Stadt Billerbeck) und der LWL-Archäologie für Westfalen (Tel. 0251 / 5918911) gemäß § 15 und § 16 DSchG unverzüglich anzuzeigen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Billerbeck hat am gemäß § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.
Dieser Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Billerbeck, den

.....
Bürgermeister

Frühzeitige Unterrichtung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange über die Bauleitplanung hat in der Zeit vom bis einschließlich gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuch stattgefunden.

Billerbeck, den

.....
Bürgermeister

Veröffentlichung im Internet

Der Rat der Stadt Billerbeck hat am gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 52. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – im Internet zu veröffentlichen.

Billerbeck, den

.....
Bürgermeister

Diese 52. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf mit Begründung – ist gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich im Internet veröffentlicht worden.
Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.

Billerbeck, den

.....
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Billerbeck hat gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 52. Änderung des Flächennutzungs- planes einschließlich Begründung festgestellt.

Billerbeck, den

.....
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieser 52. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Billerbeck am zu Grunde lag und dem Feststellungsbeschluss entspricht.

Billerbeck, den

.....
Bürgermeister

Genehmigung

Diese 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Absatz 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.

Münster, den
Az.:

.....
Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Inkrafttreten

Die Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Absatz 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Billerbeck, den

.....
Bürgermeister

STADT BILLERBECK

Flächennutzungsplan
52. Änderung

„Sondergebiet Windenergie im Bereich Osthellermark"



© GeoBasis-DE / BKG (2025) dl-de/by-2-0

Verfahrensstand: Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 BauGB

Maßstab in Original	1 : 5.000
Blattgröße	30 x 135
Bearbeiter	Ahn / We
Datum	05.11.2025

WP WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Danziger Straße 15 • D - 48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408 -0 • Fax 9408 -100
stadtplaner@wolterspartner.de

0 50 100 150 200 250 m

Auftraggeber:
Stadt Billerbeck